

1 Privatrecht -Vollstreckung

1.2 Obligationenrecht

## 1.2.67 Bonus, Gratifikation

**BGE 4A\_520/2012** Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein vereinbarter Bonus als Gratifikation oder als Teil des Lohnes zu qualifizieren ist.

Ein Wertschriftenhändler hatte einen Fixlohn von rund CHF 210'000 und einen Bonus aus einem so genannten „Performance Incentive Plan“ (PIP) von CHF 3,1 Mio. Dieser PIP wurde neu mit einer Aufschub- und einer Verfallklausel versehen, so dass sich der Cash-Anteil des Bonus auf rund CHF 1,8 Mio. reduzierte. Die Klage wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

Art. 322d Abs. 1 OR Eine Gratifikation ist eine Sondervergütung, welche der Arbeitgeber neben dem Lohn bei bestimmten Anlässen, wie Weihnachten oder Abschluss des Geschäftsjahrs, ausrichtet (Art. 322d Abs. 1 OR). Sie zeichnet sich gegenüber dem Lohn dadurch aus, dass sie zum Lohn hinzutritt und immer in einer gewissen Masse vom Willen des Arbeitgebers abhängt. Die Gratifikation wird damit ganz oder zumindest teilweise freiwillig ausgerichtet. Überdies darf eine Gratifikation, um den Charakter einer Sondervergütung zu wahren, neben dem Lohn nur eine zweitrangige Bedeutung haben.

Voraussetzung ist, dass eine Gratifikation - um den Charakter einer Sondervergütung zu wahren - im Verhältnis zum Lohn akzessorisch sein muss. Dies basiert auf dem Gedanken, dass es dem Arbeitgeber verwehrt sein soll, die eigentliche Vergütung des Arbeitnehmers in Form einer (freiwilligen) Gratifikation auszurichten. Sobald der eigentliche Lohn jedoch ein Mass erreicht, das die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers bei Weitem gewährleistet bzw. seine Lebenshaltungskosten erheblich übersteigt, kann die Höhe der Gratifikation im Verhältnis zum Lohn kein tragbares Kriterium mehr sein, um über den Lohncharakter der Sondervergütung zu entscheiden.

### Fazit

*Bei überdurchschnittlich hohen Einkommen, welche das Existenzminimum um ein Mehrfaches übersteigen, wird der Bonus nicht als Gratifikation im Sinne von Art. 322d OR angesehen, sondern ist normaler Lohn.*